



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Bundesanteil an den Leistungen für Unterkunft/Heizung gem. § 46 SGB II

1. Gesetzliche Regelung bis Ende 2006

Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Kommunen verpflichtet, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende die notwendigen Leistungen für Unterkunft und Heizung zu tragen. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden, prozentual an diesen Kosten, um zu gewährleisten, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I S 3675) vom 22. Dezember 2005 wurde der Bund für die Jahre 2005 und 2006 zur Erstattung von 29,1 % der Kosten der Unterkunft und Heizung für Bezieher der Grundsicherung für Arbeitssuche verpflichtet. Die Beteiligungsquote wurde somit festgeschrieben und unterlag - abweichend von der durch das Kommunale Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 enthaltenen Gesetzesfassung - keinem Revisionsverfahren. Für die Jahre ab 2007 war gemäß § 46 Abs. 7 SGB II eine Neuregelung durch Bundesgesetz vorgesehen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 07.11.2006 (BT-Drs. 16/3269) sah eine Festlegung der Beteiligung des Bundes auf 31,8 % für das Jahr 2007 vor. Damit sollte gewährleistet sein, dass die Kommunen entsprechend um 2,5 Milliarden Euro entlastet werden. Der Bund würde dadurch mit 4,3 Milliarden Euro für das Jahr 2007 belastet werden. Eine Anpassung des Bundesanteils ab 2008 sollte auf der Basis einer gesetzlich verankerten Formel erfolgen.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Nordrhein-Westfalen haben am 22.11.2006 einen Antrag zur Änderung des Gesetzentwurfs gestellt (BR-Drs. 815/2/06), wonach von einer bundeseinheitlichen Beteiligung von 31,8 % für das Jahr 2007 abgesehen werden sollte. Insbesondere für die Kommunen in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz würden horizontale Verwerfungen durch einen einheitlichen Satz entstehen, so dass diese Länder an der bundesweiten Entlastung um 2,5 Milliarden Euro nicht angemessen partizipieren könnten. Es wurde vielmehr vorgeschlagen, für 14 Länder eine Bundesbeteiligung von 31,2 %, für Baden-Württemberg eine Beteiligung von 35,2 % und für Rheinland-Pfalz von 41,2 % festzusetzen.

Der Antrag war Grundlage für die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz (BR-Drs. 815/06 (Beschluss) vom 24.11.2006). Das einstimmige Votum des Bundesrates griff der Bundestag in den Ausschussberatungen auf und das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes, das nun eine Differenzierung der Quoten für die Bundesländer berücksichtigt, wurde am 1.12.2006 nach 2. und 3. Beratung verabschiedet. Der Bundesrat stimmte am 15. Dezember 2006 zu.

3. Gesetzliche Neuregelungen ab 1. Januar 2007

Das Gesetz trat am 1. Januar 2007 in Kraft (BGBl. I, 2006, S. 3376 f).

Für das Jahr 2007 wird für 14 Länder die Bundesbeteiligung auf 31,2 % festgesetzt. Die Höhe der Beteiligung beträgt für Baden-Württemberg 35,2 % und für Rheinland-Pfalz 41,2 %. Die Belastung des Bundes für 2007 liegt bei 4,3 Milliarden Euro. Die finanziellen Auswirkungen der Folgejahre sind abhängig von der zahlenmäßigen Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten werden.

Ab 2008 ergibt sich die Höhe der Bundesbeteiligung daher nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften nach folgender Formel:

$$BB_{t+1} = \Delta \quad BG_{t,t-1} \cdot 0,7 + BB_t$$

Dabei sind:

- $\Delta \quad BG_{t,t-1} = (JD \quad BG_t / JD \quad BG_{t-1} - 1) \cdot 100$
- BB_{t+1} = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen (Unterkunft und Heizung) im Folgejahr in Prozent
- BB_t = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen (Unterkunft und Heizung) im Jahr der Feststellung in Prozent
- $JD \quad BG_t$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung
- $JD \quad BG_{t-1}$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird auf Grundlage der nach § 53 SGB II erstellten Statistik ermittelt.

Die sich nach der Formel ergebende Höhe der Bundesbeteiligung wird jährlich, letztmalig für das Jahr 2010 durch Bundesgesetz festgelegt. Eine Neufestlegung ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich, wenn die maßgebliche Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht mehr als 0,5 % beträgt; die Höhe der zuletzt festgelegten Beteiligung gilt dann weiter fort. Die Beteiligung auf 0 % ist dann festzulegen, wenn durch die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ein negativer Beteiligungssatz festgelegt werden müsste. Die Bundesbeteiligung ist gesetzlich auf maximal 49 % festgesetzt. Laut Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales ist das Jahr 2010 ein geeigneter Zeitpunkt zur Überprüfung der Angemessenheit der Anpassungsformel, „da spätestens dann - nach Vorliegen der Ergebnisse der Evaluation nach § 6c SGB II - auch andere Organisationsentscheidungen in Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu fällen sind und auch der so genannte ‚Ausgleich Ost‘ über das Instrument der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen überprüft werden muss.“ (BT-Drs. 16/3677).

Eine Neuregelung der Bundesbeteiligung für die Jahre ab 2011 erfolgt durch Bundesgesetz.